

# Satzung SPD-Kreisverband Nordwestmecklenburg-Wismar

Gültig ab 26. September 2014

## § 1 – Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Nordwestmecklenburg-Wismar umfasst das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg. Der Kreisverband ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Nordwestmecklenburg Wismar
- (2) Sitz des Kreisverbandes ist Wismar.

## § 2 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in der SPD gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Über ihre Bildung entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Ortsvereine sollen das Gebiet von Gemeinden umfassen. Ortsvereine mit mehreren Gemeinden sollen grundsätzlich amtsgenau zugeschnitten sein und nicht amtsübergreifend.
- (3) Die Gliederung der Ortsvereine im Kreisverband hat so zu erfolgen, dass es für jede Gemeinde im Bereich des Kreisverbandes einen zuständigen Ortsverein gibt. Gemeinden ohne Zuordnung zu einem Ortsvereinsbereich sind nicht zulässig.
- (4) Bei der Neugliederung von Ortsvereinen ist der Willen der Mitglieder zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen bei Zusammenlegungen immer komplette Ortsvereine miteinander fusioniert werden.
- (5) Gemäß §8 Absatz 7 des Organisationsstatutes der SPD können sich Mitglieder in ortsbezogenen Strukturen organisieren, z.B. in Stadtteilgruppen. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Ortsvereins. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und deren statutenmäßige Pflichten bleiben davon unberührt.

## § 4 – Ortsvereine

- (1) Der Ortsverein ist im Kreisverband die unterste Ebene der Partei.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvereines wählen für die Dauer von zwei Jahren den Ortsvereinsvorstand.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand besteht mindestens aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. der/dem KassiererIn/Kassierer.
- (4) Die Erweiterung des Vorstandes und die Wiederwahl sind zulässig.
- (5) Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.
- (6) Ortsvereine sollen sich eine Ortsvereinsatzung geben.

- (7) Ortsvereine führen regelmäßige Mitgliederversammlungen durch. Näheres regelt eine Ortsvereinsatzung entsprechend der Landessatzung.

## **§ 5 – Kandidaturen und Mandatsabgaben**

- (1) Als Kandidat der Partei bei Wahlen gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat aufgestellt ist.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Wahlen werden von der für diese Wahl zuständigen Parteiversammlung in einer Mitgliederversammlung aufgestellt. Näheres regelt das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die zugehörige Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Finanzierung der kommunalen Wahlkämpfe können die nominierenden Gliederungen von den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Mandatsträgerabgaben erheben. Hierzu ist entsprechend der gültigen Fassung der Finanzordnung der SPD eine Sonderbeitrags-Ordnung durch den Vorstand der entsendenden Gliederung zu verabschieden. Mandatsabgaben sind unabhängig von den tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen zu erheben.
- (4) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahl erfolgt nach der Satzung des Landesverbandes unter Berücksichtigung der entsprechend geltenden Wahlgesetze.

## **§ 6 – Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den vom Bundesvorstand bekannt gegebenen Sätzen und Richtlinien.
- (2) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Berichtszeit läuft von Parteitag zu Parteitag.

## **§ 7 – Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Es wird vom Kreisvorstand einberufen und findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vor dem Parteitag durch den Kreisvorstand zu erfolgen.
- (4) Antragsberechtigt sind Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften sowie der Kreisvorstand. Anträge müssen eine Woche vor dem Parteitag in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes eingegangen sein.
- (5) Kreisparteitage werden als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.
- (6) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (7) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Revisoren sowie etwaig anderer, berichtspflichtiger Gliederungen.
  - b. Wahl
    - i. der Gremien des Kreisverbandes (Kreisvorstand, Revisoren, Schiedskommission) mind. aller zwei Jahre,
    - ii. der Delegierten zum Landesparteitag,

- iii. der Kandidaten für Wahlen, sofern der Kreisparteitag für diese Wahl zuständig ist,
  - iv. des/der Mitglieds/er im Landesparteierrat entsprechend der gültigen Satzung des Landesverbandes.
- c. Beschlussfassung über Anträge
- (8) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (9) Die Mitgliedervollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern übergeordnete Satzungen bzw. Gesetze dies nicht anders bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - (10) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
  - (11) Über die Verhandlungen der Mitgliedervollversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
  - (12) Die Mitgliedervollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 – Außerordentliche Mitgliedervollversammlung**

- (1) Eine außerordentlicher Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen
  - a. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
  - b. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Anträge zur außerordentlichen Mitgliedervollversammlung sind spätestens zu Beginn der Versammlung einzureichen.

### **§ 9 – Kreisvollversammlung**

- (1) Zur politischen Willensbildung zwischen regulären Parteitag kann eine Kreisvollversammlung einberufen werden.
- (2) Die Kreisvollversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen
  - a. auf Beschluss eines Kreisparteitages / einer Kreisvollversammlung
  - b. auf Beschluss des Kreisvorstandes
  - c. auf Antrag von mindestens einem Fünfteln der Ortsvereine
  - d. auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (4) Anträge zur Kreisvollversammlung sind spätestens zu Beginn der Versammlung einzureichen.
- (5) Eine Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (6) Eine Kreisvollversammlung kann die Beschlüsse einer unmittelbar vorangegangenen Parteitages nicht aufheben oder ändern.

### **§ 10 – Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a. der/dem Kreisvorsitzenden,
  - b. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c. der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister,
  - d. der/dem Pressesprecherin/Pressesprecher,
  - e. acht Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern laut §10 Abs. 1 a-d. Die Befugnisse des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kreisvorstand beschlossen wird.
- (3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
- a. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages/Kreisvollversammlung verantwortlich.
  - b. Der Kreisvorstand organisiert die politische Willensbildung im Kreisverband und arbeitet eng mit den Ortsvereinen zusammen.
  - c. Vertretungsbefugnis zur Vertretung des Kreisverbandes nach außen besitzen die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine beiden StellvertreterInnen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus
- a. dem stimmberechtigten Kreisvorstand (lt. § 10 Abs. 1),
  - b. den Ortsvereinsvorsitzenden,
  - c. den Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD im Kreis,
  - d. dem Landrat / der Landrätin, sofern SPD-Mitglied,
  - e. den Beigeordneten des Landrates/der Landrätin, sofern SPD-Mitglied
  - f. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
  - g. der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion,
  - h. den hauptamtlichen Mitarbeitern,
  - i. den Mitgliedern des Landesvorstandes, die im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

## **§ 11 – Kontrollkommission**

- (1) Entsprechend der Finanzordnung der SPD wählt der Kreisverband eine Kontrollkommission. Ihr gehören vier Mitglieder an. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Revisoren prüfen die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes mindestens jährlich und können auch außerhalb der Rechenschaftsberichte die Kassenführung prüfen.
- (3) Beanstandungen an der Kassenführung sind umgehend dem Kreisvorstand und der zuständigen SPD-Geschäftsstelle mitzuteilen.

## **§ 12 – Schiedskommission**

- (1) Die Schiedskommission besteht entsprechend des Organisationsstatutes der SPD aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung (Ortsverein, Kreisverband, Landesverband, Parteivorstand) angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte erhalten.

- (2) Die Schiedskommission entscheidet auf Grundlage der Bundesschiedsordnung bei
- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Partei,
  - b. Anfechtung von Wahlen,
  - c. Unstimmigkeiten in der Auslegung des Statutes,
  - d. Parteiordnungsverfahren.

### **§ 13 – Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

### **§ 14 – Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung zum 1. April 2012 in Kraft.

*Wismar, 01. April 2012*